

Westerwaldkreis

Erste Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Westerwaldkreises "Westerwaldkreis-Abfallwirt- schaftsbetrieb (WAB)" in der Fassung vom 15.12.2004

**Erste Änderung zur
Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
des Westerwaldkreises
<< Westerwaldkreis-Abfallwirt-
schaftsbetrieb (WAB) <<
in der Fassung vom 15. Dez. 2004**

Aufgrund der §§ 17, 25 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188 ff, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBL. S. 57),

in Verbindung mit §§ 85, 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ff, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GVBl. S. 98)

und den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 09. Oktober 1999 (GVBl. S. 373),

in den jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassungen

hat der Kreistag des Westerwaldkreises in seiner Sitzung am 08.12.2006 nachfolgende Änderungen der Betriebssatzung als Satzung beschlossen, die entsprechend den Vorgaben der Hauptsatzung des WW-Kreises nach der Beschlussfassung in der Westerwälder-Zeitung bekanntgemacht werden:

§ 1
Änderung in § 3
Rechtsgrundlagen und Betriebszweck

In Abs. 2 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) die Erwirtschaftung von Deckungsbeiträgen durch betriebliche Aktivitäten auch außerhalb der Leistungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers“.

§ 2
Änderung in § 8
Landrat/ Kreisbeigeordnete

In Abs. 1, erhält Satz 1 nachfolgende neue Fassung:
„ Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und aller Beschäftigten, die beim Eigenbetrieb tätig sind.“

§ 3
Änderung in § 9
Werkleiter

In Abs. 1, Satz 2 wird das Wort „Bediensteten“ durch **„Beschäftigte“** ersetzt.

In Abs. 1, Buchstabe c) wird das Wort „Arbeiter“ durch „**der im Betriebshof, Fuhrpark, den Deponien usw. eingesetzten gewerblich Beschäftigten**“ ersetzt.

In Abs. 2, erhält Satz 1 folgende neue Fassung:
„**Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten, welche im Eigenbetrieb tätig sind.**“

§ 4
Änderung in § 16
Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft; gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

56410 Montabaur, den ~~11~~ .12.2006

**Kreisverwaltung des Westerwald-
kreises**



(Peter Paul Weinert, Landrat)



Hinweis gemäss der Landkreisordnung

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

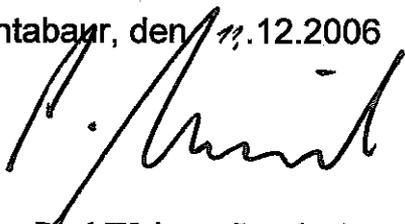
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jeamnd die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Hinweise:

Soweit in dieser Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter selbstverständlich auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde darauf verzichtet in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Montabaur, den 11.12.2006



(Peter Paul Weinert, Landrat)

